

Die Bedeutung einer Konversion zum Christentum aus islamischer Perspektive

Susanna Faust, Pfarrerin

Beauftragte für Interreligiöse Fragen im Zentrum Ökumene der EKHN

1. Religionsfreiheit im islamischen Menschenrecht

In der Diskussion zwischen Islam und westlicher Welt spielt die UN-Menschenrechtserklärung, die 1948 von den meisten selbstständigen islamischen Ländern unterschrieben wurde, inzwischen eine große Rolle. Viele islamische Vertreter stehen ihr kritisch gegenüber. Sie sehen in den dort formulierten Menschenrechten eine Form von durch christliches Denken beeinflussten Menschenrechtskolonialismus.

Aus diesem Grund wurden als islamische Alternativen in den letzten Jahren wiederholt islamische Menschenrechtserklärungen formuliert.

Diese basieren auf dem Menschenbild der Sharia. Ohne die in der Sharia festgelegten Voraussetzungen ist der Anspruch eines Menschen auf Menschenrecht und Menschenwürde nach islamischem Denken nicht möglich.

In der Sharia finden sich für diese Menschenrechte zwei Begründungen:

- a. Der Mensch erlangt ein Anrecht auf seine volle Würde dadurch, dass er sich der Rechtleitung Gottes unterwirft und als Muslim lebt. Begründet wird dies damit, dass Gott alle Menschen als Muslime geschaffen hat.

Menschenrecht ist also nicht etwas, worauf der Mensch aufgrund seiner Beschaffenheit als Ebenbild Gottes ein Anrecht hat (vgl. christliches Menschenbild), sondern Menschenrecht ist ein Teil des Vertrages zwischen Gott und Mensch bzw. Muslim.

(Hinter dem islamischen Menschenbild steht die Vorstellung, dass schon Adam als Muslim von Gott geschaffen wurde, und mit Gott einen Vertrag über die Pflichten und Rechte seiner Nachkommen geschlossen hat.)

Für die Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften bedeutet das, sie sind nach islamischem Menschenbild bei ihrer Geburt Muslime, werden aber durch ihre Erziehung z.B. zu Christen.

Weil es im Islam keinen Zwang geben darf, können Mitglieder anderer Religionen auch weiterhin Mitglied ihrer Religion bleiben, haben aber keinen Anspruch auf die Rechte, die Adam mit Gott ausgehandelt hat, da sie die Pflichten eines Muslim nicht erfüllen.

- b. Die zweite theologische Basis islamischer Menschenrechte ist die sich ebenfalls aus der Sharia ableitende Pflicht, die der einzelne Mensch gegenüber der muslimischen Gemeinschaft (der Umma) zu leisten hat.

Er hat die Aufgabe, daran mitzuarbeiten, dass die Umma die Vollkommenheit erreicht, die beweist, dass die von Gott geschaffene Umma die einzige wahre Lebensform ist.

Jeder der an diesem Ziel nicht teilhat, indem er durch seine Existenz beweist, dass es neben der Umma auch andere Religionsgemeinschaften gibt, stellt die Absolutheit der Umma als von Gott gegebene Einheit in Frage.

Fazit:

Religionsfreiheit als Teil des islamischen Menschenrechtes heißt, dass ein Mitglied einer anderen Religionsgemeinschaft seinen Glauben leben kann, dafür aber eine Einschränkung seiner Menschenrechte in Kauf nehmen muss. **Konversionen** gelten als direkter Angriff gegen die von Gott geschaffene Umma und damit gegen Gott selbst.

2. Konversion als strafbare Handlung im islamischen Recht (Sharia)

In der islamischen Welt besteht ein Konsens darüber, dass nach der Sharia die Konversion eines Moslems zum Christentum mit dem Tod zu bestrafen ist. Dieses Strafmaß kann jedoch nicht aus dem Koran abgeleitet werden. Die Koranverse, die sich mit diesem Thema beschäftigen, verurteilen die Konversion, überlassen die Strafe jedoch Gott.

Zitat aus Sure 2,217:

„Und diejenigen unter euch, die sich etwa von ihrer Religion abbringen lassen und (ohne sich wiederbekehrt zu haben) als Ungläubige sterben, deren Werke sind im Diesseits und im Jenseits hinfällig. Sie werden Insassen des Höllenfeuers sein und ewig darin weilen.“

Sure 4,137

„Diejenigen, die zuerst gläubig, hierauf ungläubig werden ...denen kann Gott unmöglich vergeben und er kann sie unmöglich einen rechten Weg führen. Verkünde den Heuchlern, dass sie dereinst eine schmerzhaft Strafe zu erwarten haben, sie, die die Ungläubigen anstatt der Gläubigen zu Freunden nehmen.“

(Weitere Suren vergleiche: 24,2; 4,15; 4,89; 16,106; 3,86-91)

Erst nach der Entstehung des Korans, beeinflusst **durch Sunna und Idjma**, entwickelte sich die Vorstellung, dass die Strafe im Jenseits eigentlich schon im Diesseits vollzogen werden sollte.

Exkurs:

Welche Rechtsquellen werden zur Findung von Urteilen im islamischen Rechtssystem herangezogen?

Dieser Exkurs soll deutlich machen, wie verbindlich oder variabel die Todesstrafe als Strafmaß bei Konversion sein kann.

Die Sharia setzt sich aus mehreren Rechtsquellen zusammen. Soll ein Urteil gefällt werden, werden dabei die folgenden Quellen bedacht.

a. der Koran

b. die Sunna

d.h. Worte und Handlungen des Propheten Mohammed, die in den Hadithen (Erzählungen) festgehalten wurden.

Was die Rechtssprechung betrifft, so sind sie genauso verbindlich wie der Koran, da sie davon ausgehen, dass der Prophet weder in seinen Worten noch in seinen Handlungen geirrt hat.

Da es sich bei den Hadithen um Überlieferungen handelt, die schon früh politisch missbraucht wurden, wird als Maßstab für die Wertigkeit eines Hadith für eine Rechtsentscheidung dessen Überlieferungskette mit bedacht. Je genauer die Überlieferungskette vom Zeugen des Ausspruches bis zur schriftlichen Fixierung, desto höher ist die Qualität der Aussage.

c. **Idjma**

Neben Koran und Sunna spielt zusätzlich der Konsens der Rechtsgelehrten des 1. und 2. Jahrhunderts islamischer Zeitrechnung eine Rolle.

Schon im Koran ist festgehalten, dass in der Urgemeinde Entschlüsse nur dann rechtsgültig waren, wenn ein Konsens erzielt wurde.

An dieser Methode orientierten sich die ersten Rechtsgelehrten, um die individuelle Rechtsfindung des Einzelnen einzuschränken.

Ähnlich wie bei der christlichen Urgemeinde bekamen diese Urteile durch ihre zeitliche Nähe zu Mohammed ihre besondere Bedeutung.

Sie sind bis heute für die Urteilsfindung verbindlich. Es handelt sich hier um eine zeitbegrenzte Ansammlung von Urteilen.

Fazit:

Auch wenn die Todesstrafe nicht im Koran verankert ist, so bekommt sie durch entsprechende Erzählungen vom Verhalten Mohammeds gegenüber Konvertiten und frühislamischen Rechtsurteilen eine Verbindlichkeit, die nur dann in Frage gestellt werden kann, wenn das ganze Rechtssystem der Sharia in Frage gestellt wird.

3. Umsetzung des Strafmaßes für Konversion in islamischen Staaten

a. Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Konversion

Die Konsequenz dieses auf der Sharia basierenden Todesurteiles sollte in der Praxis also so aussehen, dass alle Staaten, deren Gesetzssysteme auf der Sharia aufbauen, Konversion mit dem Tod bestrafen.

Dass dies in den meisten Staaten nicht mehr der Fall ist, hat mehrere Gründe:

- Die Sharia wird in den meisten islamischen Rechtssystemen nur bedingt umgesetzt.
Der Einfluß der Sharia schlägt sich vor allem im Familien- und Erbrecht nieder. Die rechtlichen Folgen, die sich aus dem Familienrecht für

Konvertiten ergeben, betreffen das Ehe- und Scheidungsrecht sowie das Recht auf Erziehung der Kinder. So droht den Ehen männlicher Konvertiten mit Muslimas die Zwangsscheidung und sie verlieren alle Rechte an der Erziehung ihrer Kinder.

- Dort wo die Todesstrafe für Konversion noch immer Teil des Rechtssystem ist, hat sich eine besondere Form des Umgangs mit Konvertiten herausgebildet. Sie basiert auf der besonderen Wertigkeit der Umma. Da die Konversion als eine Gefahr für die Umma gesehen wird, kann ihre Wirkung dadurch abgeschwächt werden, dass ein Konvertit sein Christsein in Privatheit lebt. So wird die Umma vor christlichen Missionsversuchen geschützt. Die Konversion eines Einzelnen gefährdet nicht die Gesamtheit der Umma. Entsprechend dieser Überzeugung hat eine Konversion nur strafrechtliche Folgen, wenn Mitglieder der Umma an ihr Anstoß nehmen.

Exkurs:

Für einen christlichen Konvertiten stellt sich die Frage, ob zum christlichen Bekenntnis der öffentlich gelebte Glaube dazu gehört oder ob ein Christ sein Christsein auf den privaten Bereich seines Lebens beschränken kann!

Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖKR) gibt 1975 auf seiner Versammlung in Nairobi folgende die Religionsfreiheit betreffende Antwort:

„Unter Religionsfreiheit verstehen wir das Recht, aus freiem Entschluss eine Religion oder einen Glauben zu haben oder anzunehmen, sowie das Recht, diese Religion oder diesen Glauben einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder im privaten Bereich im Gottesdienst in dem herkömmlichen Brauchtum in Praxis und Lehre zu äußern. Zur Religionsfreiheit muss auch das Recht und die Pflicht der religiösen Institution gehören, die herrschenden Mächte, so dies notwendig ist, im Einklang mit ihrer religiösen Überzeugung zu kritisieren.“

Das heißt, zum Leben der eigenen Religion nach den Maßstäben des ÖRK gehört auch das Leben der Religion in der Öffentlichkeit.

b. Zur aktuellen Situation von Christen im Iran

Im Iran gibt es verschiedene christliche Kirchen, die unterschiedlich in den Staat eingegliedert sind und unterschiedliche Bewegungsfreiheit und Rechte haben.

- Zu diesen Kirchen gehören die armenische, assyrische und chaldäische Kirche. Sie waren die ursprünglichen Religionen im Iran, bevor Muslime sich ansiedelten. Ihr Verhältnis zum islamischen Staat wird durch die von der Sharia vorgegebenen Bedingungen des Dimmavertrages geregelt. Das heißt, sie sind nicht gleichberechtigt, stehen aber unter dem Schutz

des Staates.

Sie dürfen ihre existierenden Kirchen renovieren, aber keine neuen Kirchen bauen. Sie haben eigene Schulen, und inzwischen auch christliche Schulleiter. Abitur oder Studienprüfungen enthalten jedoch immer noch Fragen zum muslimischen Glauben. Sie können in öffentlichen Institutionen arbeiten, müssen dabei aber immer mit Benachteiligungen rechnen. Von politischen Ämtern sind sie ausgeschlossen.

- Daneben gibt es Auslandskirchen, die in enger Verbindung zu den Kirchen ihrer Herkunftsländer stehen. (z.B. EKD, Anglikanische Kirche...). Ihr Freiraum ist von dem Verhältnis der Regierung zum jeweiligen Land abhängig.
- Evangelikale Christen (die oft aktiv missionieren) haben in Bezug auf ihre Religionsausübung nicht nur Beschränkungen hinzunehmen, sondern können mit Haftstrafen bis zur Todesstrafe bedroht werden.

In einem Bericht des European Country of origin information Network steht:

Sie müssen einen Ausweis mit sich herumtragen, der sie als evangelikale Christen ausweist, zusammen mit Fotokopien, die jederzeit bei Kontrollen abgegeben werden müssen. Kontrollen wurden außen vor den Gemeindehäusern aufgestellt, die Treffen der Gemeinde auf den Sonntag beschränkt.

Die Verantwortlichen in den Kirchen müssen bei einer Konversion im Amt für Informationen und Islamischer Führung um Erlaubnis anfragen.

In der Pfingstkirche Assembly of God ist es zu Behinderungen durch muslimische Polizeiwachen gekommen, als muslimische Konvertiten den Gottesdienst besuchen wollten, Gemeindeführer wurden zu Gefängnis oder sogar zum Tod verurteilt.

Dass evangelikale Kirchen so anders behandelt werden als die anderen Kirchen im Iran, hat etwas mit ihrer aggressiven Missionstätigkeit zu tun. Dies gilt besonders für Pfingstkirchen wie die assembly of God. Ihre Mission wird als Angriff auf den islamischen Staat und die islamische Gesellschaftsordnung angesehen.

Auch hier stellt sich die Frage, wie kann ein Christ seinen Glauben leben, was gehört essentiell dazu? Wo ist die Grenze zwischen Mission durch einen in Wort und Tat gelebten Glauben und einer offensiven Mission mit Predigten an öffentlichen Plätzen etc.?

Thesepapier zum

Umgang mit Konversionen von Muslimen zum Christentum in der islamischen Theologie und im Rechtssystem der Sharia

Susanna Faust, Pfarrerin

Beauftragte für Interreligiöse Fragen im Zentrum der EKHN

1. Religionsfreiheit im islamischen Menschenrecht

Das islamische Menschenrecht basiert auf der Sharia. Der Mensch erlangt ein Anrecht auf Menschenrechte dadurch, dass er sich der Rechtleitung unterwirft und als Muslim lebt.

Schon Adam wurde von Gott als Muslim geschaffen, er schloss mit Gott einen Vertrag über Rechte und Pflichten für sich und seine Nachkommen. Aus diesem Grund ist jeder Mensch bei seiner Geburt Muslim. Erst durch Erziehung wird er zum Mitglied einer anderen Religionsgemeinschaft.

Da er als Nichtmuslim die Bedingungen des von Adam geschlossenen Vertrages nicht erfüllt, hat er auch keinen Anspruch auf die Adam von Allah zugestandenen Rechte.

Ihm ist erlaubt, seine Religion auszuüben, weil der Koran Zwangsmission verbietet, er muss sich aber dem islamischen Gesetz und dem islamischen Staat, in dem er lebt, unterordnen.

2. Konversion als strafbare Handlung im islamischen Recht

In den islamischen Rechtsschulen besteht Konsens darüber, dass nach der Sharia die Konversion eines Muslims zum Christentum mit dem Tod zu bestrafen ist. Das Strafmaß lässt sich nicht aus dem Koran herleiten. Dort wird die Strafe für den Abfall vom Glauben Gott überlassen: „Und diejenigen unter euch, die sich (etwa) von ihrer Religion abbringen lassen und (ohne sich wiederbekehrt zu haben) als Ungläubige sterben, deren Werke sind im Diesseits und im Jenseits hinfällig. Sie werden Insassen des Höllenfeuers sein und ewig darin weilen.“ Sure 2,217 (siehe auch Suren: 3,86-91; 4,15.89.137; 16,106; 24,2). Die Verse im Koran machen jedoch deutlich, der Abfall vom wahren Glauben ist ein Angriff gegen Gott und die von ihm gestiftete Gemeinschaft.

Diese Aussage kombiniert mit Sunna (Sammlung von Erzählungen über Worte und Taten des Propheten) und Idjma (frühislamische Rechtsurteile mit verbindlichem Geltungsanspruch) führten dazu, dass die Strafe Gottes im Jenseits durch eine Strafe im Diesseits vorgenommen wurde.

Das heißt, auch wenn die Todesstrafe nicht im Koran verankert ist, bekommt sie durch Sunna und Idjma eine Verbindlichkeit, die nur dann in Frage gestellt werden kann, wenn das ganze Rechtssystem

der Sharia in Frage gestellt wird.

3. Umsetzung des Strafmaßes für die Konversion in islamischen Staaten heute

Obwohl die Sharia in vielen islamischen Staaten als Basis des Rechtssystems gilt, beschränkt sich ihr Einfluss hauptsächlich auf das Familien- und Erbrecht. Für Konvertiten bedeutet das, dass ihnen die Zwangsscheidung droht, wenn sie mit einer Muslima verheiratet sind. Eine Möglichkeit, die Todesstrafe zu umgehen, liegt in der Unterscheidung von öffentlicher oder privater Konversion. Wer seine Konversion in „Privatheit“ vollzieht, so dass niemand Anstoß daran nimmt, wird nicht bestraft.

Im Iran haben vor allem evangelikale Missionskirchen (Assembly of God congregation) mit Strafen und Einschränkungen zu rechnen. Ihre offensive und aggressive Missionspolitik wird als Gefahr für die Umma (die islamische Gemeinschaft) betrachtet.